

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich - 1. Elternbeitragsänderungssatzung - vom 28.09.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 28.09.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich - 1. Elternbeitragsänderungssatzung -

Die Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:

1: Die Überschrift zu § 6 wird wie folgt geändert:
„§ 6 Beitragsbefreiungen“.

2: § 5 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.10. des begonnenen Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind ab 3 Jahren erhoben.“

b) Unter Buchstabe c) wird das Wort „Betretung“ durch das Wort „Betreuung“ ersetzt.

3: § 6 wird wie folgt geändert:
Es werden Absätze 1, 2 und 3 angefügt:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Ganztagschule“ werden die Wörter „im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, gemäß § 23 Abs. III KiBiz beitragsfrei. Sollte für ein Kind ein beitragsfreies Kindergartenjahr in Anspruch genommen worden sein, das Kind jedoch nicht eingeschult werden, ist das Folgekindergartenjahr beitragspflichtig. Die landesgesetzlich normierte Beitragsfreiheit gilt längstens 12 Monate, d. h. für jedes Kind kann nur einmal das beitragsfreie Kindergartenjahr in Anspruch genommen werden. Im Übrigen gilt § 23 Abs. III S. 2 KiBiz.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für das Geschwisterkind sowie weitere Geschwisterkinder eines schulpflichtigen Kindes, das auf Grund der landesgesetzlichen Regelung des § 23 Abs. III KiBiz beitragsfrei ist, werden keine Elternbeiträge erhoben.“

4: Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Meckenheim, den 28.09.2011